



Richtlinien der Stiftung Hessischer Naturschutz zur Förderung von Projekten Dritter

1. Zweck der Förderung

Die Stiftung Hessischer Naturschutz (Stiftung) fördert materiell und ideell den Schutz der Natur und der Landschaft und soll damit zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen

Die Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung von Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;
- Förderung der Verbreitung des Naturschutzgedankens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Entsprechend der Stiftungssatzung werden nur Maßnahmen gefördert, die den Stiftungszwecken entsprechen. Vorliegend sind dies die Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen:

- Erhaltung der Biodiversität;
- Forschung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit;

2.2 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Pflichtausgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Erfüllung von Auflagen aus gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen;
- Personal- und Betriebsausgaben des Antragstellers (Dauerbeschäftigte),
- die wiederholte Förderung eines Projektes.

2.3 Landesweite Auszeichnung der Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutzbereich

In Ergänzung dieser Förderrichtlinie verleiht die Stiftung Hessischer Naturschutz jährlich landesweite Auszeichnungen für Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutzbereich. Dafür stellt die Stiftung pro Jahr bis zu 5.000 Euro zur Verfügung. Die Höhe der einzelnen Auszeichnung kann bis zu 1.000 Euro betragen.

Über die Vergabe und Höhe der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand nach Antragstellung

Die Stiftung kann - zeitlich begrenzt - Förderungsschwerpunkte festlegen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

3.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen,

4.1 bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert ist,

4.2 bei deren Empfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist,

4.3 die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die für die Realisierung der Maßnahme notwendig sind, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

6. Art der Förderung

6.1 Die Stiftung fördert Projekte (einzelne abgegrenzte Vorhaben) in Hessen. Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, länderübergreifende Projekte mit hessischer Beteiligung zu fördern.

6.2 Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden bewilligt

- nach einem bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); über die Höhe des Anteils entscheidet der Vorstand im Einzelfall;
- mit einem festen Betrag an der Gesamtfinanzierung (Festbetragsfinanzierung); über die Höhe des festen Betrages entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

7. Antragstellung

Förderanträge sowie Anträge zur landesweiten Auszeichnung der Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutzbereich sind schriftlich in einfacher Ausfertigung zu stellen an:

**Stiftung Hessischer Naturschutz;
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden**

Hierbei ist das „**Antragsformular**“ zu verwenden, welches auf der Homepage der Stiftung zur Verfügung gestellt wird.

Aus dem Antrag müssen Zuwendungsempfänger, Name des Projektes, naturschutzfachliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn und Dauer des Projekts, seine voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung sowie die vorgesehene Weiterführung des Projekts über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein.

Geeignetes Datenmaterial und weiterführende Hinweise aus vorhandenen Fachunterlagen sind in den Antrag begründend aufzunehmen.

8. Bewilligung

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand. Bei Förderanträgen mit einem Antragsvolumen von mehr als 15.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat über das Vorhaben nach Empfehlung des Vorstandes.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung des Verwendungsnachweises, den Widerruf und die Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Insbesondere bei zweckwidriger Verwendung der bewilligten Mittel, bei Verstoß gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids sowie bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen behält sich die Stiftung die Rückforderung der Zuwendung vor, ggf. auch teilweise. Gegebenenfalls sind dann auch Zinsen gemäß § 247 BGB (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins) sowie Gebühren fällig.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes an die Stiftung zu senden.

10. Weitere Bestimmungen

Die Stiftung ist zur publizistischen Darstellung geförderter Projekte berechtigt.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Über weitere öffentlichkeitswirksame Kennzeichnung wird ggf. im Einzelfall befunden.

11. Schutzbestimmungen

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Ähnlichem sowie der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung und Nutzung von Förderprojekten entstehen. Die Stiftung darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Auf die Möglichkeit einer Rückforderung – **gegebenenfalls zuzüglich Zinsen in Höhe von 5**

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB – bei nicht förderfähiger Verwendung der Mittel sowie bei Verstößen gegen Auflagen und Bestimmungen des Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10. 2020 in Kraft.